



## **Durchführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung**

Beschluss des Habilitationsausschusses am 26.06.2013

### **I Habilitationsausschuss (§ 3 Abs. 2)**

Die Fakultät Agrarwissenschaften beschließt, als Entscheidungsgremium einen „großen Habilitationsausschuss“ einzusetzen. Gemäß § 8 Abs. 2 der Habilitationsordnung besteht der „große Habilitationsausschuss“ aus den hauptberuflichen Professoren der Fakultät Agrarwissenschaften sowie den Hochschul- und Privatdozenten des Fakultätsrats<sup>1</sup>.

### **II Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3)**

Der Zulassung zur Habilitation bzw. der Eröffnung des Verfahrens müssen Vorleistungen vorausgegangen sein, die die besondere Befähigung zur Forschung auf internationalem Niveau zeigen. Diese Vorleistung wird vorzugsweise durch eine angemessene Anzahl von Publikationen in hochrangigen begutachteten Zeitschriften belegt.

Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses setzt, für jedes Verfahren spezifisch, eine Prüfgruppe ein, der zusätzlich zum Vorsitzenden drei fachnahe Mitglieder des Habilitationsausschusses angehören. Der unmittelbar Vorgesetzte bzw. wissenschaftliche Mentor des Habilitationskandidaten gehört dieser Gruppe nicht an. Aufgabe der Gruppe ist es zu prüfen, ob die Vorleistungen erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen können hierzu auch andere Kriterien als die Publikationen in begutachteten Zeitschriften herangezogen werden. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Dekanat schriftlich mitgeteilt.

Die Habilitationskandidaten sind aufgefordert, die Vorleistungen rechtzeitig (etwa acht Wochen) vor der Beantragung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens prüfen zu lassen. Der Habilitationskandidat reicht hierfür die zu prüfenden Unterlagen (Vorleistungen) als pdf-Datei im Dekanat ein. Einzureichen sind: Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang, Publikationsliste, ggf. Patentnachweise sowie ggf. weitere Vorleistungen, die der Kandidat als für das Verfahren relevant betrachtet. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses leitet danach das Prüfverfahren ein. Das Ergebnis der Prüfgruppe muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Habilitationsausschusses, in der das Habilitationsverfahren eröffnet bzw. der Kandidat zur Habilitation zugelassen werden soll, im Dekanat eingegangen sein. Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Basis der Stellungnahme, ob die Vorleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ausreichen. Bei nicht ausreichenden Vorleistungen wird das Habilitationsverfahren nicht eröffnet. Der Kandidat hat die Möglichkeit, nach dem Erwerb weiterer Vorleistungen erneut eine Prüfung vornehmen zu lassen.

### **III Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung im Rahmen des Habilitationsverfahrens (§ 8)**

1. Der Kandidat sollte mindestens zwei Semester vor der geplanten Eröffnung des Habilitationsverfahrens die Erbringung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses formlos schriftlich beantragen. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Habilitationsausschusses, in der der Antrag behandelt werden soll, beim Dekanat eingereicht werden.

2. Im Antrag sind mindestens vier Lehrveranstaltungs-Doppelstunden – möglichst Vorlesungen – in einem der Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften zur Begutachtung vorzuschlagen. Zwischen der

---

<sup>1</sup> Die maskuline Form in diesem Dokument schließt bei allen Funktions- und Amtsbezeichnungen Frauen mit ein.

relevanten Sitzung des Habilitationsausschusses und der ersten vorgeschlagenen Lehrveranstaltung sollten mindestens drei Wochen liegen.

3. Zu jeder Lehrveranstaltung sind der Raum und die genaue Uhrzeit anzugeben. Falls sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben, ist der Kandidat dafür verantwortlich, diese an das Dekanat zu melden, um den geordneten Fortgang des Verfahrens nicht zu gefährden.

4. Die zu begutachtenden Lehrveranstaltungen müssen von dem Kandidaten konzipiert und die verwendeten Unterlagen von ihm erstellt worden sein. Die Übernahme einzelner Stunden einer z.B. von dem Fachgebietsleiter ausgearbeiteten Vorlesung reicht nicht aus und deren Begutachtung wird abgelehnt.

5. Die Fakultät erwartet, dass der Kandidat hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote bereits wahrgenommen und sich im Halten von Lehrveranstaltungen geübt und seinen Stil gefunden hat.

6. Die Gutachter (Studiendekan sowie ein Professor bestimmt vom Habilitationsausschuss) und die Studienkommission bewerten die pädagogisch-didaktische Eignung anhand des angefügten Fragebogens. Besonderer Wert wird dabei auf die Elemente gelegt, die die Studierenden zur aktiven Erarbeitung der Inhalte anhält.

7. Die Gutachten werden im Dekanat eingereicht. Liegen alle Gutachten vor, leitet das Dekanat diese in Kopie an den Kandidaten zur Kenntnisnahme weiter.

#### **IV Anforderungen der Fakultät Agrarwissenschaften an eine kumulative schriftliche Habilitationsleistung (§ 7 Abs. 1 Sätze 4 und 5)**

Die kumulative schriftliche Habilitationsleistung umfasst in der Regel mindestens sechs Publikationen in referierten Zeitschriften, von denen fünf publiziert oder akzeptiert sein müssen. Der Habilitand muss in mindestens drei Publikationen, die möglichst nicht Übersichtsartikel sind, Erstautor sein.

Für jede der Publikationen einer kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung ist eine möglichst von allen Autoren unterschriebene Erklärung über den Beitrag der einzelnen Autoren an der Arbeit mit einzureichen. Hierzu gibt es ein Formular auf der Homepage der Fakultät.

Publikationen, die bereits Bestandteil der kumulativen Dissertation des Habilitanden waren, werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Publikationen, die im Inhalt zu wesentlichen Teilen aus einer nicht kumulativen Dissertation entstanden sind.

Die Veröffentlichungen müssen in der Habilitationsschrift in separaten Kapiteln in einen inhaltlichen Zusammenhang gebracht werden.

#### **V Anforderungen der Fakultät Agrarwissenschaften an die mündliche Habilitationsleistung (§ 9)**

Die Habilitierenden sollen einen wissenschaftlichen Vortrag auf hohem Niveau halten.

Der Vortrag darf inhaltlich nicht aus dem Thema der Habilitationsschrift stammen.

Der Vortrag muss erkennen lassen, dass der zukünftige Hochschullehrer in der Lage ist, ein Thema aus dem für die Venia legendi beantragten Fachgebiet zu recherchieren und qualifiziert zu präsentieren.

#### **VI Verleihung der Lehrbefugnis (§ 13)**

Die Lehrbefugnis wird für ein Fach verliehen, das der Liste der Fachgebietsbezeichnungen der Fakultät Agrarwissenschaften zuzuordnen ist.

#### **Inkrafttreten**

Die Durchführungsbestimmungen treten am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

#### **Anhang**

Formular zur kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung